

Minikreisel

Minikreisel werden in der Schweiz aufgrund der kleineren Abmessungen gegenüber den Kleinkreisen im Innerortsbereich auf verkehrsorientierten Sammel- und Hauptverkehrsstrassen eingesetzt. Der Minikreisel ist eine eigenständige Verkehrsanlage und dementsprechend zu planen, zu projektieren und auszuführen. Da die Projektierungselemente vielfach nur mit reduziertem Ausbaustandard eingesetzt werden können, müssen sie entsprechend sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.



1. Anwendungsgrundsätze

Minikreisel sollen nur auf Innerortsstrassen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h angeordnet werden. Zudem soll die Verkehrsbelastung der untergeordneten Strasse mindestens 25 % (bei dreiarmigen Einmündungen) beziehungsweise 30 % (bei Kreuzungen) der Kreiselbelastung (Summe des ein- und ausfahrenden Verkehrs) betragen.

Auf einen Minikreisel soll in folgenden Fällen verzichtet werden:

- auf verkehrsorientierten Strassen, wenn der Aussendurchmesser kleiner als 18 m ist
- als Tor zwischen Ausserortsbereich und Siedlungsgebiet auf verkehrsorientierten Strassen infolge seiner reduzierten Abmessungen
- wenn in der Nachbarschaft lichtsignalgesteuerte Knoten vorhanden sind
- wenn die Verkehrsmenge auf der Kreisfahrbahn und den Einfahrten mehr als 1300 Fahrzeuge pro Stunde beträgt
- wenn der Lastwagenanteil (LW) in Abhängigkeit des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) gross ist:
 - LW > 10 % und DTV unter 5000 Fz.
 - LW > 5 % und DTV von 5000–10 000 Fz.
 - LW > 3 % und DTV über 10 000 Fz.

2. Empfehlung

Der Aussendurchmesser sollte bei Minikreiseln so gross wie möglich, jedoch nicht kleiner als 16 m gewählt werden. Minikreisel, bei denen der Aussendurchmesser mehr als 18 m beträgt, können mit einer Mittelinsel und einem überfahrbaren Ring ausgestaltet werden. Ein vertikales Element im Zentrum (z. B. Blumenkübel, Kandelaber usw.) verbessert die Erkennbarkeit des Minikreisels (Abbildung 1).

Der Ring ist im Hinblick auf den Schwerverkehr überfahrbar und mit einer möglichst groben Oberfläche auszugestalten. Zudem sollen auch im Zu- und Ausfahrtsbereich die Aussenränder durch den Schwerverkehr überfahren werden können (Abbildung 2).

Auf Kreisfahrbahnbreiten von mehr als 5 m ist zu verzichten. Eine Ablenkung von mehr als 35 Grad durch die Mittelinsel reduziert das Geschwindigkeitsniveau im Kreisel. Mit den Leitinseln wird die Breite der Einfahrt bestimmt. Sie soll unabhängig vom Aussendurchmesser nicht mehr als 3,5 m betragen.

Bei Fussgängerquerungen soll die Leitinsel den Wartebereich absichern. Die Befahrbarkeit des Minikreisels durch den Schwerverkehr soll bei den Fussgängerquerungen ohne Inanspruchnahme der Leitinseln erfolgen. Zudem soll die Querung wie beim Kleinkreisel von der Kreisfahrbahn einen Abstand von 5 m aufweisen.

Abbildung 1
Teilweise überfahrbarer Minikreisel



3. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
 - Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. SR 741.21.
 - Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962. SR 741.11.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
 - SN 640 263; 1999. *Knoten; Knoten mit Kreisverkehr*.
 - SN 640 271; 1990. *Kontrolle der Befahrbarkeit*.
- Bundesamt für Strassen ASTRA. *Minikreisel*. Forschungsauftrag VSS 1998/192, Bericht 1211, Bern: ASTRA; 2007.
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
 - *Führung von Radfahrern bei Kreiseln*. BM.016-2016.
 - *Kreisel*. BM.025-2018.

Abbildung 2
Überfahrbarer Minikreisel

